

1 Großangelegter Betrug beim Kirchgeld?

2 (Kirchen und Finanzamt zocken die Gläubigen ab)

Wenn jetzt wieder die Steuerbescheide ins Haus flattern, dürfte sich mancher die Augen reiben: Er/sie soll ein besonderes Kirchgeld mit bezahlen, das sich aus seinem Einkommen und dem seines Ehepartners errechnet, obwohl er/sie selbst überhaupt keiner Kirche angehört.

Laut Finanzamt und Kirche ist das alles rechtens: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits 1965 die Besteuerung des "Lebensführungsaufwandes" (so heißt das genau) ermöglicht, wenn der andere Ehepartner keiner Kirche angehört. Die Kirchensteuergesetze der Länder erlauben auf dieser Grundlage, dass die Kirchen bei "glaubensverschiedener Ehe" ein sogenanntes besonderes Kirchgeld erheben. Und weil dieser "Lebensführungsaufwand" natürlich nicht wirklich erfasst werden kann, haben es die Gerichte gebilligt, dass er am "gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Ehegatten" geschätzt wird. Das alles fließt zusammen in der bundeseinheitlichen Kirchgeldtabelle, in der steht, wieviel Kirchgeld bei welchem Einkommen eines Ehepaares fällig ist. Die Kirchen haben dann noch eine sog. Vergleichsberechnung festgelegt. Für den Fall, dass der kirchenangehörige Ehegatte ein eigenes Einkommen hat und daher Kirchenlohnsteuer oder Kircheneinkommensteuer bezahlt, legt diese Vergleichsberechnung fest, dass der höhere Betrag aus Kirchgeld und Kircheneinkommensteuer erhoben wird. So ist das in der Steuersoftware ELSTER der Finanzämter programmiert, auch wenn man das im Steuerbescheid nicht unbedingt sieht. Und so steht das auf den vielen Internetseiten der Kirchen und der Steuerberater.

BVerfG: Besonderes Kirchgeld nur wenn "einkommenslos"

Der Haken ist nur der, dass das BVerfG das alles anno 1965 gar nicht so erlaubt und teilweise sogar verboten hat. Das kann jedermann beim BVerfG nachlesen. Die Macher von Kirchgeld-Klage.info haben das getan und interessante Erkenntnisse gewonnen.

Das BVerfG hatte in seinen Urteilen vom 14.12.1965, insbesondere im Urteil 1 BvR 606/60, festgelegt, dass die Kirchen nur ihre Mitglieder besteuern dürfen, bei glaubensverschiedener Ehe also nur den kirchenangehörigen Ehegatten. Wenn dieser ein eigenes Einkommen hat, muss die Kirche dieses besteuern, sofern sie das Einkommen besteuert. Bei glaubensverschiedener Ehe gibt es keine rechtliche Möglichkeit, nach den Grundsätzen des Splittingverfahren aus dem Einkommensteuerrecht zu verfahren, weil eben nur einer steuerpflichtig ist. Es ist "systemwidrig", das Einkommen eines Steuerpflichtigen mit dem eines Nicht-Steuerpflichtigen zusammenzurechnen. So das BVerfG. Die neue Besteuerung nach Lebensführungsaufwand hat das BVerfG wörtlich nur für den Fall ermöglicht, dass der kirchenangehörige Ehegatte bei hohem Einkommen seines kirchenfremden Ehepartner ansonsten "mangels eigenen Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes kirchensteuerfrei bliebe".

Die entscheidende Frage ist also: Eigenes Einkommen ja oder nein? Bei ja: Kircheneinkommensteuer, kein Kirchgeld. Bei nein: Kirchgeld. Deswegen sind Kircheneinkommensteuer und Kirchgeld strikt getrennt und schließen sich gegenseitig aus. Dieses Urteil ist auch heute noch maßgebend, wie man im aktuellen Beschluss des BVerfG vom 28.10.2010 - 1 BvR 591/06 u.a. nachlesen kann.

Kirchensteuergesetze entsprechen nicht den Vorgaben des BVerfG

Wie kann es aber sein, dass die Finanzämter als staatliche Behörden entgegen dem BVerfG Steuern erheben?

Die Länder haben die klare und schlüssige Regelung des BVerfG in ihren Kirchensteuergesetzen bewusst ungenau und großzügig zugunsten der Kirchen umgesetzt: Sie erlauben darin das besondere Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe entgegen den Vorgaben des BVerfG generell, also auch bei eigenem Einkommen des Kirchenmitgliedes. Dies nutzen die Kirchen, indem sie in ihren jährlichen Kirchensteuerbeschlüssen genau dieses beschließen - das Kirchensteuergesetz hat es ihnen ja schließlich erlaubt.

Damit wird tatsächlich das Einkommen des kirchenfremden Ehepartners mit besteuert. Man muss das ja nur mal durchspielen: Wenn der kirchenangehörige Ehegatte z.B. 20 Tsd. € im Jahr verdient, und das Einkommen seines kirchenfremden Ehepartners 20, 30 oder 50 Tsd. € beträgt, wird das besondere Kirchgeld mit dem "gemeinsam zu versteuernden Einkommen" immer höher - obwohl ja eigentlich nur das Kirchenmitglied besteuert werden darf und so die Kirchensteuer eigentlich immer gleich bleiben müsste. Da hilft das ganze Gerede der Kirchen und Finanzämter von der Rechtmäßigkeit der "Bemessung am gemeinsam zu versteuernden Einkommen" nichts: Hier wird entgegen der Verfassung besteuert, weil Art. (2) Abs. 1 des Grundgesetzes, die allgemeine Handlungsfreiheit verletzt ist. Wer nicht der Kirche angehört, darf nicht von ihr besteuert werden.

Goldesel Vergleichsberechnung

Die Kirchen setzen aber noch Eines drauf: Nur wenn das Einkommen des Kirchenmitglieds weniger als etwa zwei Drittel von dem seines kirchenfremden Ehepartners beträgt, ist das besondere Kirchgeld höher als die eigentlich festzusetzende Kircheneinkommensteuer, weil ja das andere, höhere Einkommen des kirchenfremden Ehepartners mit besteuert wird. Falls aber das Einkommen des Kirchenmitgliedes oberhalb dieser Schwelle liegt, ist wiederum die Kircheneinkommensteuer auf dieses Einkommen höher. Also haben sich die Kirchen flugs eine "Vergleichsberechnung" geschaffen, nach der sie sich die Steuer mit den höheren Einnahmen herausuchen, Rechtsgrund hin oder her. So etwas hätte mancher auch gern: Vom Gehalt statt Einkommensteuer bei Bedarf nur Mehrwertsteuer zahlen, am Besten den ermäßigten Satz, wie's gerade passt.

Die Kirchen wenden somit die vom BVerfG zwingend vorgegebene Besteuerung des eigenen Einkommens des Kirchenmitglieds per Kircheneinkommensteuer nur dann an, wenn sie ihnen mehr einbringt als das besondere Kirchgeld. Ansonsten hat das überhöhte besondere Kirchgeld Vorrang, obwohl das BVerfG es nur für den Fall "einkommensloses Kirchenmitglied" erlaubt hat und die Besteuerung des zusammengerechneten Einkommens der Ehegatten nach den Grundsätzen des Splittingtarifs explizit untersagt hat. Diese sog. "Vergleichsberechnung" ist ohne jede Rechtsgrundlage und wurde noch von keinem Gericht beurteilt oder gar bestätigt.

Dies zeigt, dass es den Kirchen völlig egal ist, was das BVerfG beschlossen und als verfassungsgemäß geboten und verboten hat. Es geht nur ums Geld. Sie nehmen die zusätzliche Besteuerungsform des BVerfG nach "Lebensführungsaufwand" gern in Anspruch, weiten sie entgegen BVerfG auf eine unzulässige Fallkonstellation aus, und wenn die rechtliche gebotene Besteuerung des eigenen Einkommens des Kirchenmitglieds dann doch mal höher ist, wird eben diese angewandt. Die Finanzministerien der Länder genehmigen das

- Jahr um Jahr. Dem Steuerpflichtigen wird damit in vielen Fällen eine Zahlungspflicht vorgegaukelt, die nach der Rechtsprechung des BVerfG so nicht besteht.

Vernebelung

Wieso ist ein solcher Widerspruch noch niemandem aufgefallen? Dahinter darf man eine langjährige Kommunikationsstrategie der Kirchen vermuten. Wenn man nach "Kirchgeld" googelt, sind ca. 80% der gefundenen Einträge kirchliche Publikationen. Diese behaupten vor allem, das besondere Kirchgeld sei "bei keinem oder geringen Einkommen" des Kirchgelds zulässig. Keine von ihnen erwähnt die Einschränkung des BVerfG "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei". Sie bezwecken damit, beim Leser eine Fehlvorstellung über die tatsächlichen Umstände der Kirchgelderhebung bei Doppelverdienern herbeizuführen.

Statt dessen wird vieles erzählt, z.B. über das kirchliche Verständnis der Ehe oder die Ehe als Leistungsgemeinschaft. Das ist aber alles völlig unbeachtlich und falsch. Die kirchliche Besteuerung ist kein originäres Recht der Kirchen, sondern ist ein vom Staat verliehenes Hoheitsrecht und unterliegt daher der staatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Und diese besagt absolut eindeutig, dass die Ehe als Ganzes nicht kirchlich besteuert werden darf, sondern nur das jeweilige Kirchenmitglied. Auch der Hinweis auf die Ehe als "Leistungsgemeinschaft" geht daneben. Die gibt es im Einkommensteuerrecht, denn dort gilt ein Ehepaar bei Zusammenveranlagung in der Tat als ein einziger Steuerpflichtiger. Das trifft lt. BVerfG für die kirchliche Besteuerung aber gerade nicht zu; steuerpflichtig ist immer nur das einzelne Kirchenmitglied. Ebenso falsch ist es, wenn behauptet wird, dieses oder jenes Gericht habe "das besondere Kirchgeld bestätigt". Bestätigt wurde i.a. nur die Kirchgeldtabelle und nicht die sonstigen Bestimmungen, und wenn mal ein Kirchgeld gegen Doppelverdiener bestätigt wurde, sind lt. Kirchgeld-Klage.info durchweg gravierende Rechtsfehler festzustellen, die man z.T. schon als Rechtsbeugung ansehen könnte.

"Nach diesen Bestimmungen rechtmäßig"

Unter dieser jahrzehntelangen Dauerberieselung fällt es keinem, auch Anwälten, größer auf, wenn das Finanzamt in seinem ablehnenden Einspruchsbescheid auf das Kirchensteuergesetz und die Kirchlichen Beschlüsse im Lande hinweist und verkündet "nach diesen Bestimmungen ist das festgesetzte Kirchgeld rechtmäßig". Dass das Kirchensteuergesetz mehr zulässt als vom BVerfG erlaubt und dass das besondere Kirchgeld nach anderen Bestimmungen auf Bundesebene bei eigenem Einkommen des Kirchenmitglieds nicht rechtmäßig ist, verschweigt man. Der BGH sagt: Wenn jemand isoliert wahre Behauptungen zu dem Zwecke zusammenführt, andere zu täuschen und dadurch in ihrem Vermögen zu schädigen, kann dies als Betrug angesehen werden. Betroffen sind vermutlich mindestens eine halbe Million glaubensverschiedene Ehen, die mehr zahlen als sie eigentlich müssten, schätzt Kirchgeld-Klage.info.

BFH 2013: "Eindeutige Rechtslage": Kirchgeld nur wenn einkommenslos

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss vom 8.10.2013 - I B 109/12 unter Berufung auf das BVerfG klar und deutlich gesagt, was "eindeutige Rechtslage" ist: Das besondere Kirchgeld orientiert sich "nur für diese Fallkonstellation" "mangels eigenen Einkommens ... kirchensteuerfrei" am Lebensführungsaufwand. Im Klartext: Bei eigenem Einkommen des Kirchenmitgliedes darf kein besonderes Kirchgeld erhoben werden. In einem unveröffentlichten Zusatzbeschluss hat der BFH klargestellt, dass die sog.

Vergleichsberechnung an dieser strikten Trennung von Kircheneinkommensteuer und Kirchgeld nichts ändert. Dieser Beschluss gibt Hoffnung, dass das Kirchgeld irgendwann doch so erhoben wird, wie es der Verfassung entspricht.

Was tun?

Zuallererst sollte man sich informieren. Wir empfehlen, als Gegengewicht zu den kirchlichen Darstellungen auch bei www.Kirchgeld-Klage.info reinzuschauen. Statt salbungsvoller Ungenauigkeiten findet man dort eine klare, sauber belegte Aufbereitung der Rechtslage im Überblick und im Detail, mit Zitaten aus gerichtlichen Entscheidungen, bis hin zur Besprechung einzelner Urteile. Damit ist die Seite sowohl für Betroffene als auch für Anwälte interessant. Spannend ist auch die Analyse der kirchlichen Kommunikation zum besonderen Kirchgeld. Ganz nach persönlichem Temperament kann man sich dort herrlich amüsieren oder aufregen - bevor man sein Verhältnis zur Kirche überdenkt, seinen Einspruch schreibt oder zum Anwalt geht.